Teil A1: Planzeichnung

Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

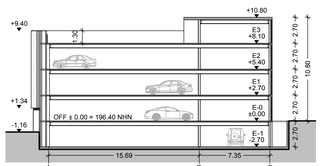

Schnitt - M 1 : 200

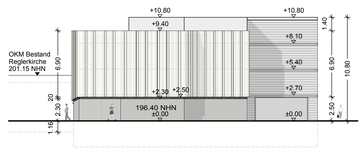

Nordostansicht - M 1 : 200

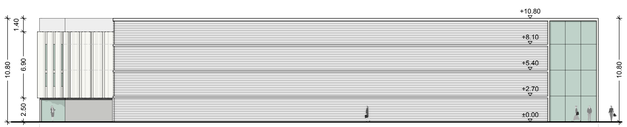

Nordwestansicht - M 1 : 200

Südostansicht - M 1 : 200

Planzeichenerklärung

I Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanzV

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

z.B. IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. (IV) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

z.B. III - IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

z.B. (OK)10,8 m — Oberkante der baulichen Anlage in Metern, zwingend

z.B. + 2.70 — Höhenlage der Bauteile in Metern über Oberkante Fertigfußboden der Ebene 0

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

A B — Bezeichnung von Punkten auf der Baulinie

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Ein- und Ausfahrtbereiche

Durchgang über Verkehrsfläche

z.B.: (LH) 3,5 — Lichte Höhe in Metern als Mindestmaß

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Mit einem Gehrecht zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

5,0 — Vermaßung in Meter

Schnittlinie

II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Vorhandene Bebauung

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Vorhandene Gemarkungsgrenzen

Vorhandene Flurstücksbezeichnungen

Höhenlage des Geländes als Höhenmesspunkt in m ü.NHN

OFF — Oberkante Fertigfußboden

OKM — Oberkante Mauer

OKD — Oberkante Dach

196,40 NHN — Höhenangabe in m ü. NHN

E1 — Bezeichnung des Geschosses, z.B. Ebene 1

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Kerngebiet MK 1 sind im Rahmen der getroffenen Festsetzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	**Art baulichen Nutzung**	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Im Kerngebiet MK 2 sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2	Die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind unzulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.3.	Im Kerngebiet MK 2 sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten und sonstige nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.4.	Im Kerngebiet MK 2 sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
2.	**Maß baulichen Nutzung**	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1.	In den Kerngebieten MK 1 und MK 2 wird die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen als Höchstmaß festgesetzt. Dabei entspricht die Größe der zulässigen Grundfläche als Höchstmaß die Größe der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
2.2.	Im Baugebiet MK 1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,92 überschritten werden.	§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO
2.3.	Bezugshöhe für die Höhenfestsetzung ist die Höhe von 196,50 m über NHN. Die Oberkante Gebäude ist der höchste Punkt des Gebäudes. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut des obersten Vollgeschosses mit der Außenwand. Die zulässigen Höhen der Gebäude sind dem Planeintrag zu entnehmen bzw. werden im MK 2 wie folgt festgesetzt: Bei 2 Vollgeschossen ist eine Traufhöhe von maximal 8,50 m und eine Oberkante Gebäude von maximal 13,00 m einzuhalten. Bei 3 Vollgeschossen ist eine Traufhöhe von maximal 11,50 m und eine Oberkante Gebäude von maximal 16,00 m einzuhalten. Bei 4 Vollgeschossen ist eine Traufhöhe von maximal 14,50 m und eine Oberkante Gebäude von maximal 19,00 m einzuhalten. Die festgesetzte Oberkante Gebäude kann durch bautechnisch erforderliche stabförmige Antennen- und Blitzschutzanlagen ausnahmsweise überschritten werden.	§ 18 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2.4.	Die zulässigen Höhen der Gebäude sind dem Planeintrag zu entnehmen bzw. werden im MK 2 wie folgt festgesetzt: Bei 2 Vollgeschossen ist eine Traufhöhe von maximal 8,50 m und eine Oberkante Gebäude von maximal 13,00 m einzuhalten. Bei 3 Vollgeschossen ist eine Traufhöhe von maximal 11,50 m und eine Oberkante Gebäude von maximal 16,00 m einzuhalten. Bei 4 Vollgeschossen ist eine Traufhöhe von maximal 14,50 m und eine Oberkante Gebäude von maximal 19,00 m einzuhalten. Die festgesetzte Oberkante Gebäude kann durch bautechnisch erforderliche stabförmige Antennen- und Blitzschutzanlagen ausnahmsweise überschritten werden.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 BauNVO
3.	**Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1.	In der abweichenden Bauweise dürfen Gebäude ohne seitlichen und rückwärtigen Grenzabstand errichtet werden.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.2.	Im Kerngebiet MK 1 ist ein Überschreiten der nordwestlichen Baulinie auf ihrer gesamten Länge sowie der nordöstlichen Baulinie zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Punkten A und B durch das Untergeschoss ausnahmsweise um bis zu 2,00 m zulässig.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
4.	**Flächen für Stellplätze und Garagen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1.	Oberirdische Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.2.	Im Kerngebiet MK 1 ist die Zufahrt nur innerhalb der festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereiche zulässig.	
5.	**Flächen für Nebenanlagen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.1.	Hochbauliche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
6.	**Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe**	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
6.1.	In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttretung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden.	
7.	**Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7.1.	Im Kerngebiet MK 1 sind die Südwest- und Südostfassaden des Parkhauses komplett sowie die Nordostfassade von der südöstlichen Ecke beginnend in einer Länge von mindestens 12,00 m zu schließen.	
7.2.	Im Kerngebiet MK 1 sind in der Ebene 1 (E1) und der Ebene 2 (E2) die Unterseiten der Fahrrampen und der Decken als Schallabsorberdecken mit einer Größe von je 220 m² mit einem Schallabsorptionsgrad von $\alpha_s \geq 0,85$ auszuführen. Dabei muss die Mindestfläche Schallabsorberdecken gemessen von der nordwestlichen Wand des Parkhauses 5,00 m betragen.	
7.3.	Im Kerngebiet MK 1 ist auf dem obersten offenen Parkdeck (Ebene 3) in einem Bereich zwischen 5,50 m und 30,50 m beginnend von der südwestlichen Baulinie im Kerngebiet MK 1 die Nutzung der Stellplätze nachts zwischen 22.00 – 6.00 Uhr unzulässig. Auf Ebene 3 (E3) ist eine massive Brüstung mit einer Mindesthöhe von 1,3 m ab Oberkante des Fertigfußbodens der Ebene 3 auszuführen.	
7.4.	Im Kerngebiet MK 1 sind die Regenrinnen in den Fahrwegen des Parkhauses geräuscharm nach dem Stand der Technik, z.B. mit verschraubten gussesernen Rosten, auszubilden.	
7.5.	Im Kerngebiet MK 1 darf die Gesamtschalleistung aller Zu- und Abluftöffnungen der mechanischen Lüftungsanlage des Parkhauses einen Wert von 60 dB(A) nicht überschreiten.	
7.6	Im Kerngebiet MK 2 sind an der Südostfassade keine Fenster für schutzwürdige Wohnräume zulässig.	
8.	**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
8.1.	Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Kerngebiet MK 1 ist eine strukturreiche Vegetationsfläche aus standortgerechten Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
8.2.	Die Dächer des 4,0 m hohen Bauteils und der Treppenhäuser des Parkhauses im Kerngebiet MK 1 sind extensiv zu begrünen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
8.3.	Im Bereich der Straßenverkehrsfläche Reglermauer ist die östlich der ehemaligen Fahrbahn verbleibende Fläche folgendermaßen zu begrünen: Flächige Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern sowie Einordnung einer straßenbegleitenden Baumreihe mit schmalkronigen Ahorn, in der Pflanzqualität StU 20/25 cm, Pflanzabstand 10 m. Je Baum ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Tiefe von mind. 1,5 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
9.	**Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
9.1.	Abweichungen von den zeichnerisch festgesetzten Ansichten und Schnitten sind ausnahmsweise zulässig soweit die gestalterischen Grundzüge nicht berührt werden.	
9.2.	Die Südostfassade des Parkhauses im Kerngebiet MK 1 ist in Sichtbeton, die Nordwestfassade in Rahmenelementen aus Metall, die Nordostfassade an der Straße Reglermauer zu mindestens zwei Dritteln in Sichtbeton gemäß den dargestellten Ansichten auf der Planzeichnung auszuführen.	
9.3.	Im Kerngebiet MK 2 sind Gauben, Drempel und Zwerchhäuser nur ausnahmsweise zulässig.	
10.	**Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen**	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.1.	Im Kerngebiet MK 1 ist als Ausnahme von der geltenden Werbesatzung ein beleuchteter Schriftzug in Einzelbuchstaben oder ein Logo in einer maximalen Höhe von 0,8 m jeweils an der nordöstlichen und nordwestlichen Wandfläche allgemein zulässig. Sie müssen direkt an der Fassade ohne Grundplatte errichtet werden. Blinkende oder laufendes Licht ist unzulässig.	
11.	**Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke**	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
11.1.	Im Kerngebiet MK 1 ist die Abdeckung des Lüftungsgrabens im Untergeschoss nur in Form von begehbaren Lochblechen, Gitterrosten mit maximal 12 mm Stegabstand oder geschlitzten Stein- oder Betonplatten zulässig.	
12.	**Herstellung von Stellplätzen**	§ 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO
12.1.	Im MK2 ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nur für die notwendige Anzahl im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürBO, vermindert um den für Besucher vorzuhaltenden Anteil, zulässig. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze und Garagen für Wohnungen.	

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1. Archäologische Bodenfunde
Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet, sodass Erdarbeiten einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedürfen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG). Aus folgenden Gründen wird die frühzeitige Abstimmung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie dringend empfohlen:
- Abklärung des Erfordernisses der vorbereitenden Untersuchungen für den Erlaubnisantrag
- Koordinierung der Dauer erforderlicher vorbereitender und begleitender Untersuchungen mit dem Bauablauf
- Klärung der Höhe der durch den Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragenden Kosten vorgenannter Untersuchungen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 ThürDSchG)

Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten bei Zufallsfunden (§ 16 ThürDSchG) und die Regelung zur Eigentümerschaft des Freistaates (§ 17 ThürDSchG) wird hingewiesen. Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574)

2. Bodenaufschlüsse
Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Jena rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

3. Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen
Auf den Flurstücken 2/1, 3/1 der Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd und 60/2 der Flur 135, Gemarkung Erfurt-Mitte gibt es Altablagerungsflächen. Bei Eingriffen in den Untergrund ist der Aushub organoleptisch zu begutachten. Werden unabhängig davon bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz oder Auffüllungen angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4. Einsichtnahmemöglichkeiten von Vorschriften
Die dem Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

5. Fernwärme
Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 20.04.1994, aktualisiert am 07.06.2005 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT580 „Parkhaus Reglermauer" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 27.02.2013 mit Beschluss Nr. 2427/12 den Einleitungs- und Auftstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 5 vom 30.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 08.04.2013 bis 19.04.2013 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 5 vom 30.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
4. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen.
6. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
Dr. Bauerwein
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Stand des Vermessungsplanes als Plangrundlage / ÖbVI Amt Wittwer

25.08.2010

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** i.d.F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)
4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
5. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S. 154)

Stand: 05.09.2014

Planverfasser: Dr. Walther + Walther, Freie Architekten und Stadtplaner
Storchmühlenweg 13, 99089 Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT 580 "Parkhaus Reglermauer"

Entwurf

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung

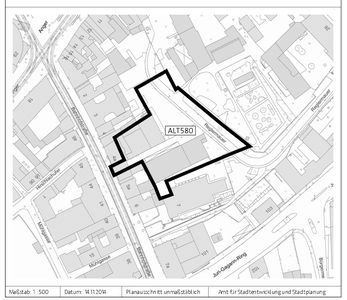

Maßstab: 1: 500	Datum: 14.11.2014	Planausschnitt unmaßstäblich	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung